

Protokoll der 28. Sitzung der Bund – Länder-Initiative Windenergie (BLWE)

27. Februar 2018

Ort: Ort: BMWi, Berlin – Raum B.G3.021, Saal 4

Teilnehmende: Vertreter der/des

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Bundesamt für Naturschutz (BfN)
- Bundesministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (BMU)
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)
- Fachagentur Windenergie an Land
- Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Sachsen-Anhalt
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, NRW
- Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)
- Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
- Ministerium für Wirtschaft und Energie, Brandenburg
- Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, NRW (MWIDE)
- Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Staatsministerium des Innern, Sachsen
- Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Sachsen (SMWA)
- Umweltbundesamt (UBA)

Weitere Teilnehmer ab TOP 7: Stiftung Umweltenergierecht, Institut für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM)

TOP 1: Begrüßung und Einführung – BMWi

TOP 2: Ergebnisse der 1. UAG-Sitzung zu Repowering – BMWi

BMWi:

Die erste UAG zu Repowering fand am 4.12.2017 statt. In der Sitzung erfolgte eine erste Annäherung an die Thematik. Es besteht eine Vielzahl an Fragestellungen, noch fehlen Erfahrungen zu Instrumenten explizit zur Umsetzung und zum Anreiz von Repoweringmaßnahmen, die Interessen der hier betroffenen Akteure sind sehr unterschiedlich. Für die Regionalplanung steht das Aufräumen der Landschaft sowie die ausreichende Zurverfügungstellung von Flächen im Vordergrund, für die Betreiber und Investoren dagegen der Weiterbetrieb der Anlagen und / oder adäquate Möglichkeiten, also geeignete Standorte für den Neubau oder für Repoweringmaßnahmen.

Weitere Themen, die im Rahmen einer UAG Repowering angegangen werden könnten: Optionen zur Reduzierung der aktuellen Komplexität der Planungsprozesse, insbesondere der Regionalplanungen. Auch wäre in dem Rahmen das bundesweite (Flächen-)Potential für Windenergieanlagen zu analysieren sowie wie Höhenbeschränkungen in einzelnen Landesvorschriften vor dem Hintergrund der Ausschreibungsverfahren gemäß EEG zu bewerten sind. Hier sind die Ergebnisse der UBA-Studie zur Flächenanalyse abzuwarten, die voraussichtlich zur nächsten BLWE-Sitzung vorliegen sollten.

Die Möglichkeit der Ausweisung von Gebieten zum Repowering, mit gekoppeltem Rückbau an anderer Stelle, müsste unter den Anforderungen der Ausschreibungen explizit betrachtet werden.

Sonstige Hinweise:

- Vom BWE wird eine Studie zur Wirtschaftlichkeit des Weiterbetriebs von WEA nach Ende der EEG-Förderung veröffentlicht.

Deutsche WindGuard im Auftrag des BWE: Perspektiven für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen nach 2020: <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2018/weiterbetrieb-repowering-oder-rueckbau-bis-2025-gut-16000-megawatt>

Zur Thematik Höhenbegrenzung erscheint eine Studie der FA Wind.

FA Wind: Rechtliche Bewertung der Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen: https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA_Wind_Hintergrundpapier_Hohe_nbegrenzung_05-2018.pdf

Rückmeldung seitens der Länder:

NRW: Wichtig wäre die Betrachtung von Naturschutz und Repowering. In NRW erfolgte die Nachmeldung von Natura 2000 Gebieten bis 2010, d.h. es gibt WEA die vor 2010 in Betrieb gingen, was dazu geführt hat, dass in NRW über 100 WEA in Natura 2000 Gebieten stehen; hier sind Neuanlagen nicht zulässig. Investoren haben Interesse an Möglichkeiten eines Repowering auch in diesen Bereichen. Auch diese Frage könnte im Rahmen der UAG Repowering berücksichtigt werden.

BMWi: Es wird geprüft ob im Rahmen des UBA-Vorhabens eine Quantifizierung vorgenommen werden kann, wie viele Flächen/WEA betroffen sind.

BfN-Hinweis: Es wird in 2018 ein neues F+E-Projekt ausgeschrieben, welches das Thema „Repowering“ im Hinblick auf die positiven und negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft und die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes in der Praxis (Planung, Genehmigung) untersuchen soll (u.a. Potenzial zur naturverträglicheren Gestaltung, Standortwahl und –sicherung, Artenschutz, Kompensationsverpflichtungen, Rückbauverpflichtungen).

BW: Beispiel in dem Zusammenhang: In Baden-Württemberg gab es den folgenden Fall: Vier WEA sollten durch zwei höhere ersetzt werden, für die dort vorkommenden Rotmilane wäre voraussichtlich das Tötungsrisiko gesenkt worden. Nach intensiver rechtlicher Prüfung wurde das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Wünschenswert wäre die Möglichkeit einer Verbesserungsgenehmigung wie es das BImSchG vorsieht.

ST: Es wurde eine Tabelle zu planerischen Problemen und Möglichkeiten zur Entschlackung des Planungsverfahrens erarbeitet, die aktuell durch die Länder rückgekoppelt wird und im Anschluss bei der BLWE vorgestellt werden soll.

TOP 3: Aktuelle Entwicklungen aus Bund und Ländern

Bund: Relevante Themen im Koalitionsvertrag aus Sicht der BLWE:

- Erhöhung der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65%;
- Sonderausschreibungen in Höhe von 4 GW Wind an Land, „je zur Hälfte wirksam in 2019 und 2020“, (Voraussetzung ist die Aufnahmefähigkeit der Netze); regionale Steuerung „südlich des Netzenspasses“ durch einen Mindestanteil in den Ausschreibungen;
- Standortgemeinden stärker an der Wertschöpfung von EE-Anlagen beteiligen
- Projektbeteiligung von Bürgerinnen und Bürgern verbessern
- besserer Interessenausgleich zwischen Erneuerbaren-Branche und Naturschutz- und Anwohneranliegen
- Akteursvielfalt sicherstellen
- Ausschreibungsteilnahme nur für immissionsschutzrechtlich genehmigte Windprojekte.

Bundesrat: Gesetzesinitiative von NRW. Inhalte: Sonderausschreibung von 1,4 GW, verteilt zu ungleichen Teilen auf dritte und vierte Runde 2018, Teilnahme nur mit BImSchG-Genehmigung bis einschließlich 2. Runde 2019, Verkürzung der Realisierungsfrist für Zuschläge der 3. Runde 2018 auf 21 Monate. Ziel ist, eine Zubaulücke in 2019 zu verhindern. Stellungnahme dazu erfolgt durch neue Bundesregierung. Anfang Juni 2018 müsste Gesetz durch BT beschlossen werden, um dies für die 3. Runde noch rechtzeitig zu adressieren.

BMWi: 4 GW Sonderausschreibungen binnen zwei Jahre ausschreiben hätte Nachteile: senkt Wettbewerbsintensität, industriepolitisch sind einzelne zu starke Ausbaujahre nicht effizient; ggf. Kompromiss entwickeln, bei dem Sonderausschreibungen ermöglicht werden, ggf. gestreckt werden und damit der Ausbau verstetigt werden kann. Die Realisierungsrate der in 2017 bezuschlagten Projekte kann aktuell nicht eingeschätzt werden.

Im EEG Verordnungsermächtigung für Innovationsausschreibung angelegt. Dazu findet am 22. März 2018 Workshop statt. Einladung erfolgt auch an BLWE-Mitglieder. Anmerkung zum Vorhaben „Regionale Steuerung“: In diesem wird nicht untersucht, ob eine regionale Steuerung zielführend sein könnte, sondern es werden verschiedene Instrumente durchgespielt, wie diese umsetzbar wären.

BMU: Aktuell läuft ein Projekt, welches sich intensiv mit Möglichkeiten von Änderungen im Planungs- und Genehmigungsprozess befasst.

BMWi berichtet von einem Gespräch mit einem Projektentwickler und Experten zur Frage von potenziellen Störungen auf Funknavigationsanlagen durch Windenergieanlagen. Experten haben ihre Erkenntnisse vorgestellt (siehe z.B. <https://www.tu-braunschweig.de/emv/forschung/projekte#min-VOR-Win>).

Befeuerung

FA Wind: Bedarfsgerechte Befeuerung kann relativ hohe Kosten verursachen. Zur Kostensenkung könnten ggf. andere Verfahren beitragen, z.B. der Einsatz von Transpondern, welche aktuell in Deutschland noch nicht eingesetzt werden dürfen. Hier bedarf es u.a. eine Abstimmung mit BMVI, unter welchen Bedingungen entsprechende Lösungen möglich wären.

BMVI: Es fand eine Besprechung in der Runde der Länder zur Luftfahrt statt, eine Änderung der AVV ist geplant, dies umfasst jedoch nicht die bedarfsgerechte Befeuerng. Zu einer Transponderlösung gibt es aktuell keine Information. Angedacht ist bei der Änderung der AVV u.a. den zulässigen Abstand zwischen Gefahrenfeuer und dem höchsten darüber liegenden unbefeuerten Teil der Anlage von 65 auf 100 Meter anzuheben. Ausstehend ist noch das Einverständnis der DFS.

RP: Das Pilotprojekt in Simmern zur bedarfsgerechten Befeuerng läuft weiter, das Land will sich finanziell daran beteiligen.

BB: Energieeffizienzförderungsprogramm, in diesem Rahmen kann grundsätzlich auch die bedarfsgerechte Befeuerng (da geringerer Energieaufwand) gefördert werden.

BMWi: In Österreich wird die transpondergestützte bedarfsgerechte Befeuerng getestet.

Bericht aus den Ländern:

NRW: Aktuell läuft die Novelle des Windenergieerlasses, im Herbst 2017 fand das Beteiligungsverfahren statt, es liegen rund 50 Stellungnahmen vor, die ausgewertet werden. Im Frühjahr 2018 soll der Erlass finalisiert werden. Ein Bericht kann in der BLWE danach erfolgen.

SH: Aktuell erfolgt die Aufstellung der Teilregionalpläne, momentan Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Anhörung und Überarbeitung der Kriterien. Zweite Anhörung soll nach den Sommerferien starten. Weiterhin wird gerade ein Gutachten erarbeitet, welches die Fragestellung klären soll, inwieweit Bestandsflächen mit zu geringen Siedlungsabständen repoweringfähig sein können. 2017 gab es mehr Stilllegung als Neugenehmigungen. Der Haushalt für einen Fonds für Bürgerenergiegesellschaften ist genehmigt, Details können jetzt ausgearbeitet werden. Sobald diese vorliegen, werden sie auch im Rahmen der BLWE vorgestellt.

ST: Am 09.03.2018 findet die Verbändeanhörung zum Artenschutzleitfaden statt, dieser soll 2018 fertiggestellt werden. Weiterhin erfolgt die Erarbeitung eines integrierten Klima- und Energiekonzeptes, Windenergie wird eine große Rolle spielen. Es liegt der Zwischenbericht zu Potentialen zum Repowering vor. Hier wäre ein Abgleich zur UBA-Studie zielführend.

NI: Wahl seit der letzten Sitzung, für den Artenschutzleitfaden wird in der 2. Hälfte 2018 geprüft, ob es einen Fortschreibungsbedarf gibt. Netzausbau: bislang sind ca. 200 km Leitungen planfestgestellt, zeitnah Ergebnisse aus den aktuell laufenden Raumordnungsverfahren, Ziel ist es, die beiden Verfahren zu verzahnen.

Nachrichtliche Ergänzung: ein Raumordnungsverfahren (Stade – Landesbergen) wurde am 4. Juni abgeschlossen.

BB: Ende 2017 gab es rund 3700 WEA, ca. 6800 MW. Es gibt einen Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, in Brandenburg eine Servicestelle wie in Thüringen einzurichten, um die Akzeptanz für die Windenergienutzung zu stärken; eine Anhörung dazu erfolgt im April.

MV: Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK): Änderung der Landesbauordnung in Kraft, Suche nach Pilotverfahren, wie Projekte umgesetzt werden können. Bei der Fortschreibung der Regionalpläne gibt es ebenfalls große Akzeptanzprobleme.

BW: Höchste Inbetriebnahme in 2017 bisher 123 WEA, jedoch nur eine Genehmigung in 2017. Untersuchung des NABU, dass viele Artenschutzgutachten mangelhaft gewesen seien. Allerdings wurde hierbei z. B. nicht berücksichtigt, dass Unzulänglichkeiten in Gutachten durch entsprechende Bestimmungen im Genehmigungsbescheid aufgefangen werden können. Nach Ansicht der Projektierer scheitern viele Projekte am Artenschutz. Untersuchung zeigt, dass seit Anfang 2015 350

WEA aufgegeben wurden, davon 36 % wegen Artenschutz. Realisiert wurden im gleichen Zeitraum 251 WEA. Weitere Gründe für die Aufgabe von Projekten waren u. a. Planungsrecht, Luftsicherheit, Militär, Denkmalschutz.

Die UVP wird aufgrund unterschiedlicher Gerichtsurteile zu einem zunehmenden Risiko. Einmal wird bemängelt, dass die Vorprüfung nicht sorgfältig genug durchgeführt wurde. Ein anderes Mal wird bei einer intensiven Vorprüfung eine UVP-Pflicht aufgrund der Untersuchungstiefe unterstellt

Mögliches Thema für die nächste BLWE: Novelle UVPG

BY: 2017 Inbetriebnahme von 111 Anlagen, Genehmigung von 7 WEA in 2017. Rückgang aufgrund des Ausschreibungsdesigns und der 10 H-Regel.

SN: aktuell Potentialstudie, Abgleich mit UBA-Studie zielführend. Derzeit wird das Energie- und Klimaschutzprogramm novelliert.

TOP 4: 4. Ausschreibungsrunde BNetzA, siehe Anlage

Die am 01.02.2018 stattgefundenene Ausschreibung war die erste Runde mit Einschränkung der Privilegien für Bürgerenergiegesellschaften. Abgegeben wurden 132 Gebote, das entspricht nicht einmal der Hälfte der Projekte, für die eine BImSchG-Genehmigung vorliegt. Die Gründe für die Nicht-Beteiligung sind unklar. Zwei Gebote wurden aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen (sehr niedrige Ausschussrate). Ausschreibungsmodell funktioniert als Instrument zur Preisfindung bereits.

Es ist zu erwarten, dass nicht genug Genehmigungen für die kommenden Ausschreibungsrunden, speziell auch für Sonderausschreibungen, vorliegen. Frage, ob es nicht eine Option wäre, einen Mindestpreis festzusetzen, Engpass wird für 2018 erwartet, ab 2019 hoffentlich wieder besser (Projektpipeline).

Bisher höchste Zuschlagsmenge (83) bezüglich der Anzahl an Zuschlägen.

Anteil an Bürgerenergie-Projekten an der Gebotsmenge in 2018 bei ca. 20%, in 2017 über 80%

FA Wind: Die FA Wind verfasst Analyse zu jeder Ausschreibungsrunde u.a. mit landkreisscharfer Zuschlagsauswertung. Publiziert werden die Analysen jeweils ca. sechs Wochen nach dem Ausschreibungstermin auf der FA Wind Internetseite. Die meisten Zuschläge nach vier Runden gingen nach Brandenburg.

Die Analyse der Genehmigungsentwicklung gemäß Register zeigt, dass 2017 und zu Beginn 2018 im Schnitt 30 Anlagen pro Monat genehmigt wurden. Im Vergleich dazu wurden 2014 bis 2016 (ohne Berücksichtigung der „Genehmigungswelle“ im Dez. 2016) nahezu dreimal so viele Anlagen monatlich genehmigt.

In den nächsten Wochen wird es von der FA Wind ein Hintergrundpapier zur kommunalen Beteiligung an Bürgerenergiegesellschaften geben. Etwa 10% der in vier Runden bezuschlagten Anlagen für Bürgerenergiegesellschaften sind bislang mit Genehmigungen hinterlegt.

TOP 5: Überarbeitung der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, siehe Anlage

Interimsverfahren: Besonderheit: Bodendämpfung 0, Anlass waren die Ergebnisse aus NRW aus 2015

Dieses Verfahren wurde im Prozess validiert, Ergebnis: es ist anwendbar. Offen ist teilweise noch die Klärung von Vollzugsfragen. Die meisten Länder haben die LAI-Hinweise per Erlass verordnet.

NRW: Bei laufenden Verfahren muss eine neue Prognose eingereicht werden, ebenfalls zur Ermittlung der Vorbelastung.

Auswirkungen: Änderung in NRW im Durchschnitt 1,5 dB

SH: Einzelne Gemeinden haben nun so hohe Vorbelastungen, dass keine Siedlungsentwicklung mehr möglich ist.

FA Wind: Rechnerische Differenz, ohne Sicherheitsabstände, kann maximal 4,8 dB betragen. Bzgl. des Bestehenbleibens der Bindungswirkung der TA-Lärm haben die Gerichte unterschiedliche Auffassung.

TOP 6: 20 Jahre Erfahrungen mit Windenergieanlagen im Außenbereich, siehe Anlage

Die Steuerung von Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die Rechtsprechung beeinflusst.

Das Bundesverwaltungsgericht legte fest, dass der Windenergie im Rahmen einer Konzentrationszonenplanung substantiell Raum verschafft werden muss. In diesem Fall ist ein schlüssiges Planungskonzept mit einem Kriterienkatalog für die Auswahl und Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erforderlich. Allerdings haben weder der Gesetzgeber noch das Bundesverwaltungsgericht konkrete Vorgaben gemacht. Die Konkretisierung findet anhand von – zum Teil widersprüchlichen - Gerichtsurteilen statt.

Privilegierung konnte (bis Ende 2015) aufgrund der Länderöffnungsklausel im BauGB durch Landesregelungen eingeschränkt werden; einzig Bayern nutze dies in Form der sog. 10 H-Regelung in der BayBO. Die Regelung räumt Gemeinden ein, im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Ohne Privilegierung wären WEA im Außenbereich kaum zulässig, da in der Regel öffentliche Belange entgegenstehen.

BY: In Bayern wurden seit Inkrafttreten der 10 H-Regelung über das Instrument des Bebauungsplans 12 Standorte für Windenergieanlagen ausgewiesen (s. beigefügte LT-Drucksache 17/18986, weitere Fragestellungen zur Bauleitplanung s. dort und in LT-Drucksache 17/12706)

BB: Anforderung an Planungen zu hoch, viele, vor allem alte Pläne haben vor Gericht keinen Bestand.

RP: Botschaft richtig, in RP wurden viele Flächennutzungsplanungen eingestellt.

NRW: In NRW wird eine Einschränkung der Privilegierung gefordert, Bsp. Paderborn, südlicher Raum wurden viele FNP z.T. wiederholt für nichtig erklärt (Büren, Bad Wünnenberg), Folge sind viele BImSch-Genehmigungen ohne räumliche Steuerung. Frage ist, ob 2 Jahre Zurückstellung der Genehmigung für die Dauer einer Flächennutzungsplanung angemessen ist. Passt dies noch zur gewachsenen Prüfungstiefe der Pläne? Wieviel Zeit darf die Planung/Bauleitplanung haben?

SN: In Sachsen wird in drei von vier Planungsregionen Windenergie abschließend geregelt, die Pläne liegen rechtskräftig vor.

BMVI: Thema für die Bauministerkonferenz.

MV: jedes einzelne Gebiet, welches aus der Flächenkulisse herausgenommen wird, stellt eine erhebliche Änderung der Planung dar, welche eine erneute Offenlage der Unterlagen erforderlich macht. Das hat zur Folge, dass Vorpomern z.B. gerade in die 4. Offenlage geht.

TOP 7: Flächenpotentiale – Ergebnisse des UBA-Vorhabens „Flächenanalyse Windenergie an Land“, siehe Anlage

Rückmeldungen: Die Datengrundlagen zu den Planunterlagen und die Ergebnisse der Flächenanteile in den Ländern werden über die Mitglieder der BLWE abgeglichen.

Eine Befragung der Träger der Regionalplanung zu Repowering und Hemmnissen sollte unbedingt über die BLWE laufen. Hier der Hinweis, dass zeitnah eine ähnliche Befragung über die BNetzA stattfindet. Abstimmung zwischen UBA und BNetzA erforderlich.

TOP 8: Regionale Teilhabe (WindPlan und NeuPlan), siehe Anlage

Wer bei Regelungen zur finanziellen Teilhabe beteiligt wird, ist je nach Instrument sehr unterschiedlich. Z.B. Gemeinde (Standort- oder auch Nachbargemeinde), Anwohner (welcher Umkreis), ...

Unterschieden wird in direkte Teilhabe (Mitwirkung/Bestimmung) und indirekte Teilhabe (durch finanzielle Beteiligung). Finanzielle Teilhabe umfasst auch das Risiko eines finanziellen Verlustes. Die Möglichkeit der kommunalen Teilhabe ermöglicht die indirekte Teilhabe von Bürgern ohne persönliches finanzielles Risiko (persönliche Haftung).

Thüringer Siegel: anreizbasierte Steuerung, kein gesetzlicher Mindeststandard. Mit dem Siegel ist ein werbender, aber auch ein verdrängender Effekt verbunden (gewollt oder nicht). Je mehr Vertreter, desto weniger werbend und entsprechend mehr verdrängend. Die Siegellösung bietet zunächst eine große Gestaltungsmöglichkeit, Vertrag zwischen Servicestelle und Vorhabenträger. Evaluierung ist aus Sicht des SUER wichtig. Mögliche Punkte wären z.B. wie viele Vorhaben unter Anforderungen des Siegels umgesetzt werden, wie viele werden mit weiteren Teilhabeinstrumenten umgesetzt, wie viele werden ohne Teilhabe umgesetzt etc. Evaluierung des Siegels ist wichtig, um Steuerungswirkung einzuschätzen. V.a. wenn auch in anderen Bundesländern oder sogar bundesweit über eine Einführung nachgedacht wird. Im März nächste Aktualisierung der Leitlinien geplant.

Empfehlung der SUER: Schaffung einer gesetzlichen Absicherung, da ggf. Grundrechtsproblem gegeben. Bisher gibt es eine weitere Siegelinitiative in SH, aus Seiten der Branche, somit kein grundrechtliches Problem.

Bürgerbeteiligungsgesetz: Ordnungsrechtliche Steuerung zur Wahrung der Mindeststandards. Es gibt bislang keine Evaluierung, inwieweit dieses Instrument zu einer größeren Akzeptanz führt. Eine Frage ist, ob MV die landesrechtlichen Kompetenzen zur Einführung der Regelung hatte. Heute entschärft durch §36g Abs. 7 EEG, welche damals jedoch noch nicht existiert hat.

MV: Die Planungsträger wollten eine verbindliche Steuerung der Teilhabe, Gewerbesteuer nicht wirksam. Misstrauen der Kommunen aufgrund falscher Versprechungen der Projektierer. Orientierung an den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Wichtig war regionale Wertschöpfung und kommunale Teilhabe. Das BüGembeteilG M-V bietet den rechtlichen Rahmen für Zuwendungen gegenüber der Kommune.

TOP 9: Ausgestaltungsoptionen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen, siehe Anlage

Hintergrund des Vorschlages der Sonderabgabe für Kommunen: Gewünscht war ein konkreter Vorschlag. Der Widerstand gegen Projekte kostet viel Geld (Gutachten, Rechtsanwälte...). Da Projektierer im Rahmen der Ausschreibung des EEG genau planen/kalkulieren müssen, soll durch die Abgabe daran angesetzt werden, die Akzeptanz zu erhöhen und damit den Widerstand zu minimieren. Grundlegend wollen Menschen mitgenommen werden (Verfahrensgerechtigkeit) und eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung. Primär ist diese für die Allgemeinheit gewünscht, d.h. in der Regel für die Kommune.

Aus ökonomischer Sicht ist die direkte Zahlung die effizienteste Form. Problem ist, dass eine direkte Zahlung als Bestechung wahrgenommen werden kann.

Vorschlag von IKEM: pauschale Abgabe an alle betroffenen Kommunen, d.h. nicht nur der Standortkommune, sondern auch an die Nachbarkommunen, jeweils anteilig zur Betroffenheit. Die Parameter sollten sich leicht ableiten lassen, z.B. anhand von Leistung, Ertrag oder Höhe der Anlagen. Bei der Einführung einer Zweckbindung für die Abgabe sollte diese möglichst wenig einschränkend gestaltet werden, beispielsweise über einen entsprechenden Auswahlkatalog.

Diskussion

BMWi: Frage ist, ob es einer Bundesregelung an einem Teilhabeinstrument bedarf. Koalitionsvertrag gibt vor, dass es nicht teurer werden darf.

IKEM: Jedes Gesetz kostet Geld. Begründung dass es günstiger wird, ist möglich. Das jedoch zu quantifizieren wird auf dem Papier schwierig. Geld könnte auch bei der Pacht oder bei Ausgaben für den Naturschutz eingespart werden. Das steht jedoch beides nicht zur Diskussion und kann nicht herangezogen werden.

Stimmungsbild der Länder

SH: Was ist geeignetes Instrument? Wer zahlt? Höhere Förderung, Stromkunde? Wem kommt es letztlich zu Gute? Bei Einführung einer Regelung, wäre diese bundeseinheitlich gewünscht.

BB: bevorzugt eine bundeseinheitliche Regelung.

ST: bevorzugt ebenfalls eine einheitliche Regelung, die Schwierigkeit steckt im Detail. Letztlich Verteilungsproblem.

RP: heutige Möglichkeiten zur Vertragsgestaltung sind durchaus geeignet, erfolgreiche Kooperationen auszugestalten, im Fall einer Bundesregelung bedarf es unbedingt einer Öffnungsklausel.

BMWi: Wie funktionieren Städtebauliche Verträge, wie werden Leistung und Gegenleistung definiert?

FA Wind: In der Regel sind die Verträge nicht rechtssicher. Projektierer können nicht viel machen.

BB: Eine einfache Lösung wäre wünschenswert.

MV: Wird ein Projekt durch ein Beteiligungsinstrument teurer? Ja, das wurde jedoch in MV als tragbar eingestuft.

Sonstiges

Die nächste BLWE-Sitzung wird voraussichtlich im Juni in Stuttgart stattfinden. Angedacht ist eine Exkursion zum Naturstromspeicher Gaildorf.